

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 62 Nr. 8 a

89

15. September 2006

Inhalt:

1. <i>Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung</i>	89
2. <i>Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung</i>	92
3. <i>Steuerbeschluss (fällt ab 2007 weg)</i>	94
4. <i>Kirchenwahl 2007</i>	95
5. <i>Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung</i>	95
6. <i>Vorlagepflichten und Termine</i>	97
7. <i>Rahmenarbeitshilfe 2007</i>	98
<i>Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2007</i>	99

Informationen für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Aufstellung der Haushaltspläne für das Haushaltsjahr 2007

Erlass des Oberkirchenrats vom 21. August 2006 AZ 77.11 Nr. 218
(Haushaltserlass 2007)

1. Finanzielle Situation und Kirchensteuerverteilung

Die Entwicklung des **Aufkommens der einheitlichen Kirchensteuer** im ersten Halbjahr 2006 stellt sich im Vergleich mit dem Vorjahreszeitraum wie folgt dar:

Kirchenlohnsteuer (brutto)	+ 0,90 %
Kircheneinkommensteuer (brutto)	+ 48,10 %
Gesamtaufkommen (brutto)	+ 8,75 %
Gesamtaufkommen (netto)	+ 10,89 %

Das Mehraufkommen der Bruttokirchensteuer beläuft sich in den Monaten Januar bis Juni 2006 gegenüber dem Vorjahr auf insgesamt 19.279.729,26 Euro (= + 8,75 %). Gründe für diesen aktuellen Trend können in der konjunkturellen Entwicklung, den seither verabschiedeten Änderungen der Steuergesetzgebung und den Lohnsteigerungen gesehen werden.

Das nach der Haushaltsplanung für das Jahr 2006 prognostizierte Bruttokirchensteueraufkommen mit 456,27 Mio. Euro kann aus heutiger Sicht bis zum Jahresende voraussichtlich in einer Größenordnung von 30 Mio. Euro übertroffen werden. Nach der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 sind 473.183.512,73 Euro an Bruttokirchensteuer verbucht worden. Damit können wir nominal sogar mit einer leichten Steigerung des Kirchensteuerertrags gegenüber dem Vorjahr rechnen. Die nach dem Haushaltsgesetz verbleibenden Mehrerträge sollen nicht den jeweiligen Ausgleichsrücklagen der Landeskirche und der Gesamtheit der Kirchengemeinden zugeführt, sondern nach Abstimmung mit dem Finanzausschuss zur Absicherung künftiger Versorgungsverpflichtungen verwendet werden.

Das **Nettoaufkommen der Kirchensteuer** (= + 10,89 %) fällt auf Grund der neu festgesetzten reduzierten monatlichen Clearing-Vorauszahlung im Jahr 2006 noch etwas besser aus als die prozentuale Steigerung beim Bruttoaufkommen. Zudem führte die **Clearing**-Abrechnung für das Jahr 2001 zu einer hohen Rückzahlung an unsere

Landeskirche in Höhe von 36.697.096,72 Euro. Die Erträge aus der Clearing-Abrechnung und aus der Anpassung der Clearing-Vorauszahlung sollen ebenfalls zur Absicherung der Versorgungsverpflichtungen eingesetzt werden. Dazu soll vorbehaltlich der Beschlussfassung der Landessynode zum 1. April 2007 die Evangelische Versorgungstiftung Württemberg errichtet werden.

Im Entwurf des Plans für die kirchliche Arbeit der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2007 soll das Bruttoaufkommen der einheitlichen Kirchensteuer mit 474,11 Mio. Euro entsprechend der Planung in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2010 veranschlagt werden.

Ermittlung des Nettoaufkommens der einheitlichen Kirchensteuer und Verwendung der Kirchensteuermittel im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden im Haushaltsjahr 2007:

Beträge in Euro - Stand der Planung 10. August 2006

Bruttoaufkommen	474.110.000
Clearing (Saldo)	- 38.889.900
Aufwand Kirchensteuerverwaltung (Saldo)	- 14.719.000
Werbemaßnahmen	- 282.000
Nettoaufkommen	420.219.100

Vorwegentnahmen aus dem gemeinsamen Nettoaufkommen:

Nettoaufkommen	420.219.100
Kirchlicher Entwicklungsdienst	- 8.404.400
Gesamtkirchliche Aufgaben	- 35.188.600
Gemeinsame Verwaltungskosten RPA (Saldo)	- 2.024.500
Bereinigtes Nettoaufkommen	374.601.600

Die Gesamtheit der Kirchengemeinden erhält	
50 % des bereinigten Nettoaufkommens	187.300.800

Verwendung im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003)	187.300.800
---	--------------------

Ermittlung des Saldos:

Zuführung von Haushaltsbereich Kirchensteuern	187.300.800
Ausgleichsstock (Saldo)	- 10.505.500
Umweltaudit in Kirchengemeinden (Saldo)	- 108.900
Telefonseelsorge	- 250.000
Kirchenwahl 2007 (Kostenanteil 50 %)	- 42.600
Kirchliche Verwaltungsstellen (Saldo)	- 6.613.500
Anteil neue Finanzwesen-Software	- 161.000
Pauschalabkommen (Saldo)	- 2.765.300
Verteilbetrag	- 171.531.800
Zwischensaldo	- 4.677.800
Zinsen Ausgleichsrücklage	+ 5.026.400
Saldo 2007	+ 348.600
Zuführung zur Ausgleichsrücklage	348.600

Im Haushaltsjahr 2007 sollen wieder **50 % des bereinigten Nettoaufkommens aus der einheitlichen Kirchensteuer** für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung gestellt werden.

Im Gesamtinteresse von Kirchengemeinden und Kirchenbezirken erfolgen aus den zur Verwendung für Aufgaben der Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Kirchensteuermitteln die **Vorwegentnahmen** für den Ausgleichsstock, das Umweltaudit in Kirchengemeinden, die Telefonseelsorge, die kirchlichen Wahlen, die Kirchlichen Verwaltungsstellen, die Informationstechnologie und die Pauschalabkommen.

Der **Ausgleichsstock** erhält wie im Vorjahr 5 % der Bemessungsgrundlage, das sind 10.505.500 Euro ohne die Zinsen für noch nicht verteilte Fondsmittel, die wieder dem Fonds zufließen sollen. Die Fondszuführung erhöht sich gegenüber dem Vorjahr durch die Entwicklung des Nettokirchensteueraufkommens nominal um über 5 %. Die Mittel für die **Telefonseelsorge** in Höhe von 250.000 Euro dienen der Mitfinanzierung der Arbeit der evangelischen Träger kirchlicher Telefonseelsorgestellen und sollen das flächendeckende Angebot der Telefonseelsorge sichern.

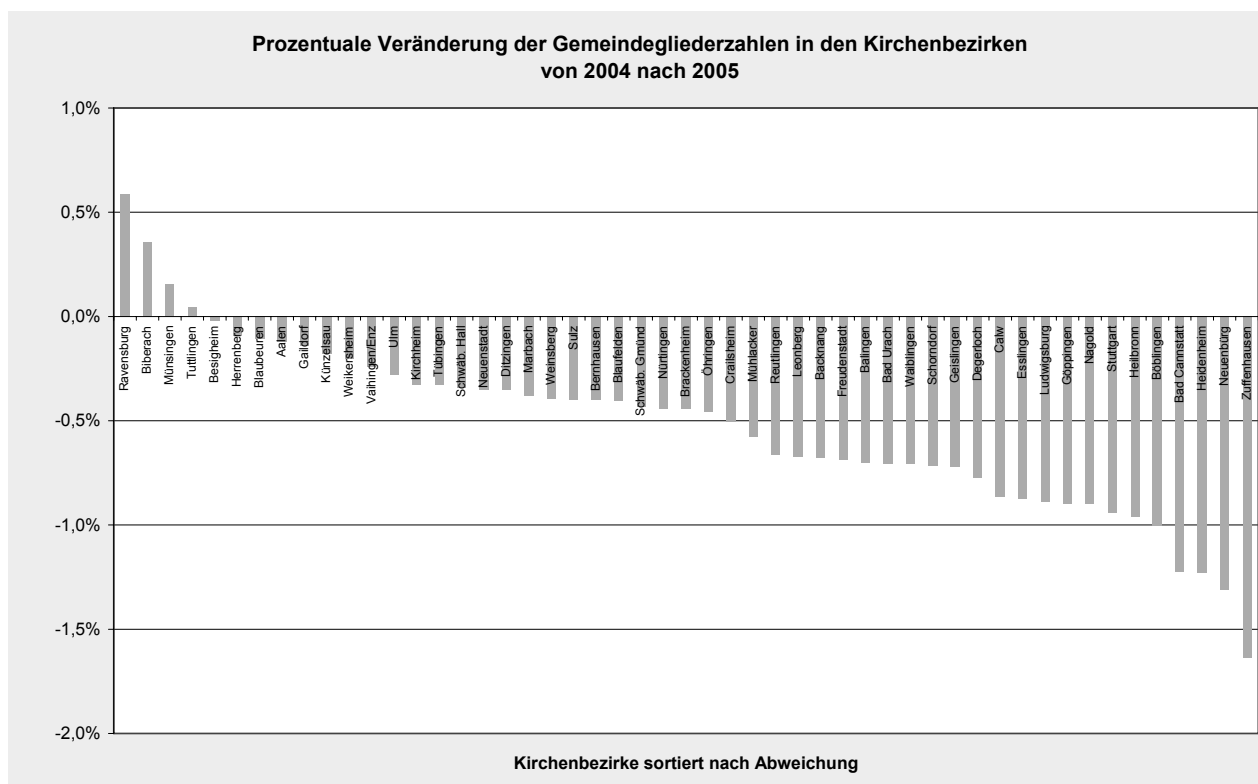
Für die im Zusammenhang mit den **kirchlichen Wahlen 2007** bei der Landeskirche anfallenden Kosten für die Bereitstellung und Versendung der Wählerverzeichnisse ist ein anteiliger Kostenersatz zu leisten. Die Kosten für die **Kirchlichen Verwaltungsstellen** werden wie im Jahr 2006 mit 25 % bzw. 75 % des Nettoaufwands von der Landeskirche bzw. der Gesamtheit der Kirchengemeinden finanziert.

Bei den **Pauschalabkommen** ist der Beitrag an die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft trotz des ausgeweiteten Versicherungsschutzes für die ehrenamtlich Tätigen nicht wie im Vorjahr angenommen gestiegen. Die Vorwegentnahme für die **Informationstechnologie** (letztmalig 2007) dient der anteiligen Finanzierung der neuen Finanzwesensoftware Navision K. Grundlage hierfür ist der Beschluss der Landessynode vom 27. November 2002, im Rahmen des neuen Finanzmanagements und Rechnungswesens für die Landeskirche und die Kirchengemeinden ein einheitliches EDV-Programm verpflichtend einzuführen.

Die Vorwegentnahmen aus dem Kirchensteueranteil der Kirchengemeinden werden nach Abschnitt III der Verteilungsgrundsätze im **Haushaltsgesetz** festgelegt und dementsprechend im landeskirchlichen Haushaltsplan unter dem Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden veranschlagt.

Zur **Finanzierung des Gesamtaufwands im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003)** steht neben dem anteiligen Kirchensteuerertrag noch ein geplanter Zinsertrag der gemeinsamen Ausgleichsrücklage zur Verfügung. Der Verteilbetrag 2007 wird entsprechend der Planung in der mittelfristigen Finanzplanung 2006 bis 2010 in Höhe von 171.531.800 Euro veranschlagt und bleibt damit gegenüber dem Vorjahr weiter unverändert. Dadurch ergibt sich im Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) ein leicht positiver Saldo, der durch eine geplante Zuführung an die gemeinsame Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden in Höhe von 348.600 Euro ausgeglichen wird.

Die Höhe des **Zuweisungsbetrags** pro Kirchenbezirk hängt in erster Linie von der Höhe des jährlichen Verteilbetrags ab. Daneben wirkt sich die unterschiedliche Entwicklung der Gemeindegliederzahlen in den Kirchenbezirken (siehe nachstehendes Diagramm) zusammen mit dem seit 2006 geltenden neuen Verteilverfahren nach den Verteilungsgrundsätzen aus. Daraus ergibt sich für jeden Kirchenbezirk eine individuelle Entwicklung des Zuweisungsbetrags.



Da die Kirchensteuererträge mittelfristig sinken, drohen selbst bei gleich bleibenden Aufwendungen jährlich steigende Finanzierungslücken, wenn nicht gegen gesteuert wird. Die Kirchengemeinden sind weiter gefordert, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und die Aufwendungen den Erträgen anzupassen. Vor allem die Personalaufwendungen sind zu begrenzen, die Aufgaben zu konzentrieren sowie der Gebäudebestand zu überprüfen und somit die strukturellen Veränderungsprozesse weiterzuführen bzw. einzuleiten. Im Sinne einer nachhaltigen Kirche sind Strategien zu suchen, die auch mittelfristig eine Finanzierung aller Maßnahmen aus dem laufenden Haushalt sicherstellen.

Die Zuweisungsbeträge für das Haushaltsjahr 2007 werden nach Beschlussfassung über den landeskirchlichen Haushaltsplan 2007 durch die Landessynode Ende November festgesetzt werden. Eine Hochrechnung der Zuweisungsbeträge 2007 wurde den Kirchlichen Verwaltungsstellen und der Gesamtkirchenpflege Stuttgart bereits zur Verfügung gestellt.

2. Mittelfristige Finanzplanung und Zuweisungsplanung

Die Pflicht zur Aufstellung einer mittelfristigen Finanzplanung ergibt sich aus § 7 der Haushaltsordnung in Verbindung mit der Ausführungsverordnung zur Haushaltsordnung. Danach haben Kirchengemeinden ihrer Annahme zur Entwicklung der Kirchensteuerzuweisung die mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche und die Zuweisungsplanung des Kirchenbezirks zu Grunde zu legen.

Die **mittelfristige Finanzplanung 2006 bis 2010** der Landeskirche wurde vom Oberkirchenrat erstellt und dem Finanzausschuss im April 2006 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Die Landessynode hat am 15. Juli 2006 davon Kenntnis genommen.

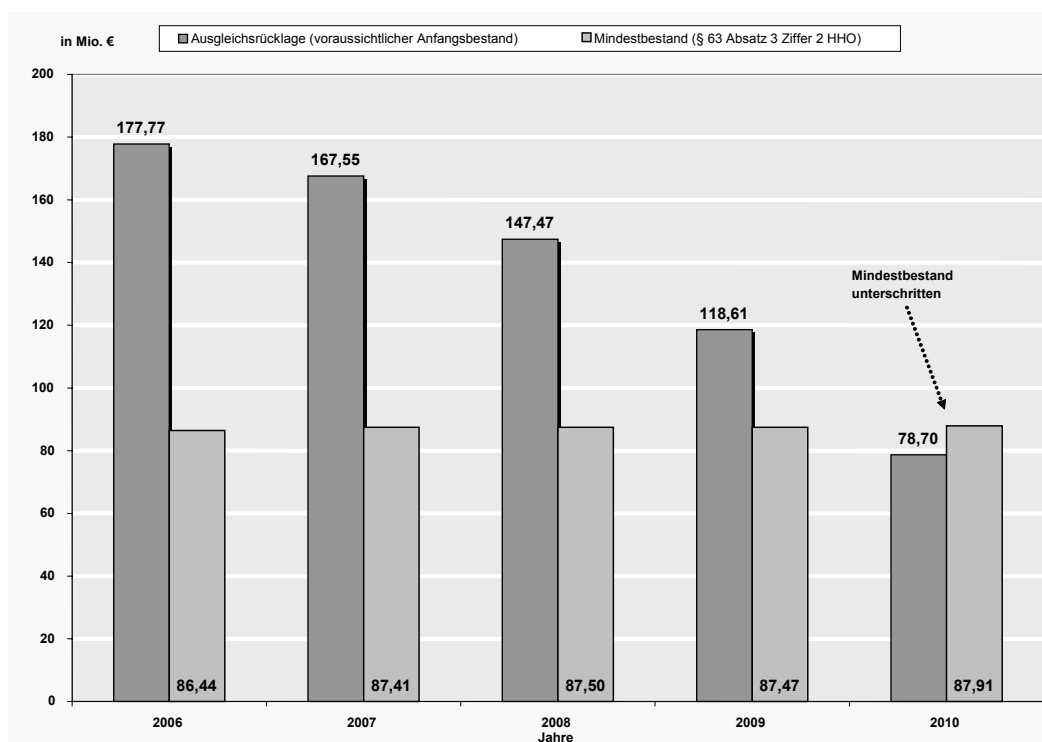
Die mittelfristige Finanzplanung legt noch keine verbindlichen Haushaltsplandaten fest, sondern versucht **Orientierung** zu geben **für die finanziellen Herausforderungen**, die über die jährliche Betrachtungsweise hinausgehen.

Der Entwicklung des Haushaltsbereichs Aufgaben der Kirchengemeinden (Rechtsträger 0003) im landeskirchlichen Haushalt wurde folgende Planung zu Grunde gelegt:

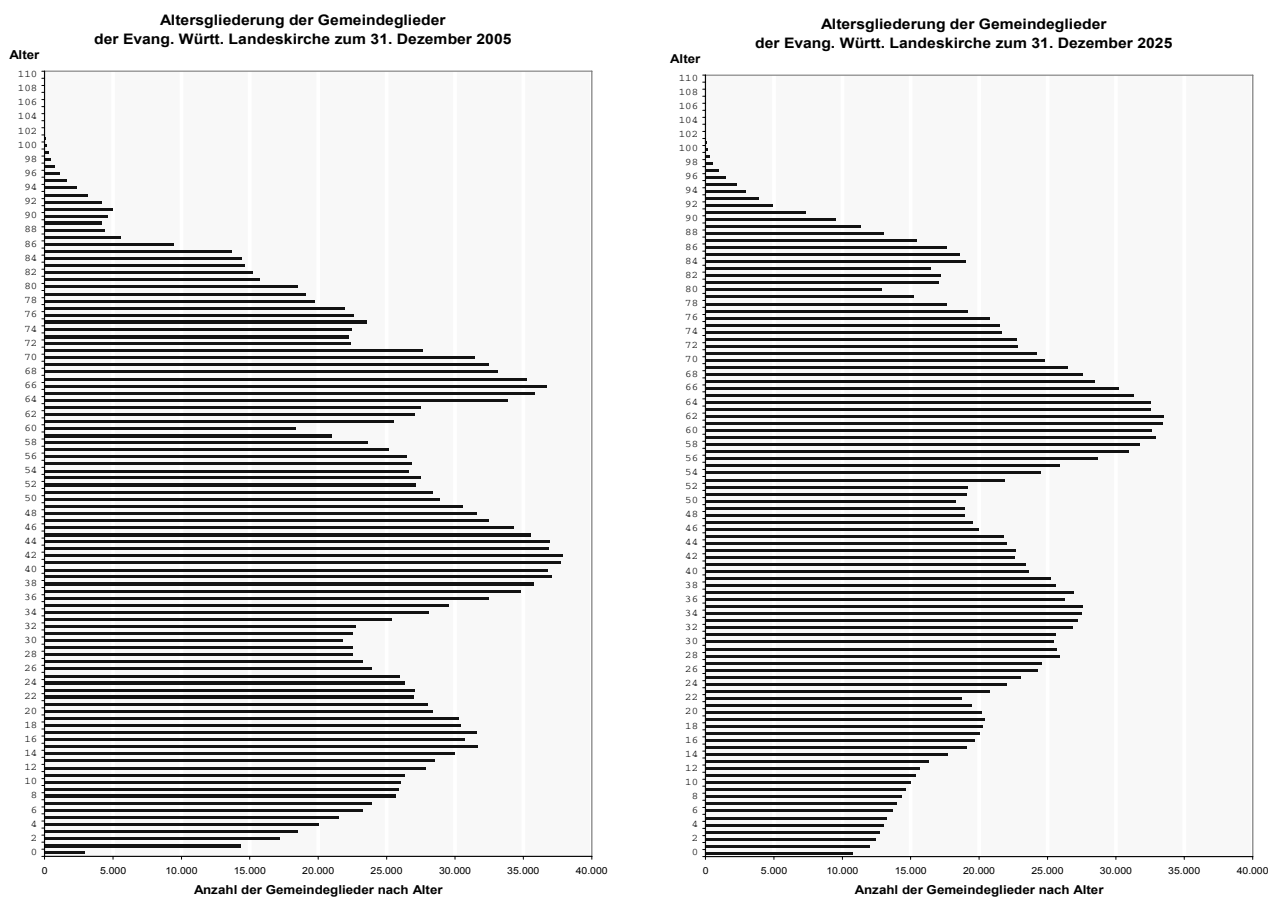
Der **Verteilbetrag für die Gesamtheit der Kirchengemeinden** wird auf finanzpolitischer Ebene festgelegt. Der Verteilbetrag 2007 soll weiterhin wie in den Vorjahren bei 171.531.800 Euro bleiben. An der in der mittelfristigen Finanzplanung 2005 bis 2009 noch vorgesehenen Absenkung des Verteilbetrags um 2 % wird auf Grund des Bestands der Ausgleichsrücklage (Endbestand 2005: 177.774.195,36 Euro), der verbesserten Ertragslage in 2006, aber auch der zu erwartenden Zusatzbelastung der Kirchengemeinden durch steigende Energiekosten sowie der Erhöhung der Umsatzsteuer um 3 % nicht festgehalten.

Im Blick auf die längerfristig zu erwartenden Ertragsrückgänge soll der Verteilbetrag in den Jahren 2008 und 2009 jedoch jeweils um ein Prozent abgesenkt werden. Im Jahr 2010 soll der Verteilbetrag dann gegenüber 2009 unverändert bleiben.

Um den Bestand der gemeinsamen Ausgleichsrücklage der Kirchengemeinden im rechten Licht zu sehen, wird nachfolgend noch voraussichtlicher Bestand und Mindestbestand der **Ausgleichsrücklage nach der mittelfristigen Finanzplanung bei einem mittleren Rückgang des Bruttokirchensteueraufkommens** gegenübergestellt:



Der **Anteil des Ausgleichsstocks** soll bis einschließlich 2008 konstant bei 5 % der Bemessungsgrundlage gehalten und ab 2009 wieder auf 6 % angehoben werden, um insbesondere den Herausforderungen aus der erforderlichen Anpassung der Immobilienstrukturen besser begegnen zu können. Bei der Erstellung von Immobilienkonzepten kann auch ein Blick auf das Nutzerpotential und in diesem Zusammenhang auf die **Altersstruktur der Gemeindeglieder** der Landeskirche 2005 und 2025 (Prognose) eine Hilfe sein:



Die Landessynode hat am 9. Juli 2005 eine **Änderung der Verteilungsgrundsätze** beschlossen. Seit dem Haushaltsjahr 2006 werden die Zuweisungsbeträge nach einem neuen Berechnungsmodus ermittelt. Eine Hochrechnung der Zuweisungsbeträge 2007 bis 2010 wurde den Kirchlichen Verwaltungsstellen bereits zur Verfügung gestellt.

Die beschlossene **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte seiner Kirchengemeinden ist den Kirchengemeinden rechtzeitig zur Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne zur Verfügung zu stellen.

3. Steuerbeschluss (fällt weg ab 2007)

Der Beschluss der Kirchengemeinden zur Erhebung einer Ortskirchensteuer nach § 44 Absatz 2 KGO entfällt ab dem Haushaltsjahr 2007, weil künftig auf die Erhebung des allgemeinen Kirchgelds (Ortskirchensteuer) verzichtet wird. Die Gründe sind im Rundschreiben des Oberkirchenrats AZ 74.12 Nr. 187/7 vom 21. April 2006 dargestellt. Die Verordnung über die Ortskirchensteuer wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2007 bereits aufgehoben (Abl. 62 S. 63).

Jede Kirchengemeinde kann anstelle des Ortskirchengeldes einen freiwilligen Gemeindebeitrag erheben. Erfahrungen in einigen Kirchengemeinden zeigen, dass sich bei der richtigen Vorgehensweise die Einkünfte steigern lassen. Ein Leitfaden zum richtigen Umgang mit dem freiwilligen Gemeindebeitrag wird in Kürze von der Evangelischen Medienhaus GmbH herausgegeben werden. Ansprechpartner dort ist Herr Pfarrer Helmut Liebs (Tel. 0711 22276-46; Email Helmut.Liebs@elk-wue.de).

In der Haushaltstextdatei wurde bereits die neue Gruppierung 2260 mit der Beschreibung „Freiwilliger Gemeindebeitrag“ eingerichtet. Diese Gruppierungsziffer ist als Mindestuntergliederung anzuwenden. Die Gruppierung 0160 für das allgemeine Kirchgeld wird ab dem Haushaltsjahr 2007 gesperrt.

4. Kirchenwahl 2007

Zur Vorbereitung und Durchführung der im Jahr 2007 stattfindenden Wahlen sind bei der Haushaltsstelle 7100.67XX bzw. 7130.67XX die erforderlichen Mittel für den Sachaufwand und die örtliche Werbung zu veranschlagen. Es wird empfohlen, zwischen 0,80 Euro und 1 Euro pro Gemeindeglied vorzusehen. Die kirchenbezirklichen Regelungen für die Sachkostenpauschalierung nach Abschnitt 5 des Haushaltserlasses sind dahingehend zu überprüfen.

In den Haushalten der Kirchenbezirke ist der Aufwand der Arbeit der Vertrauensausschüsse für die Synodalwahl zu berücksichtigen. Es wird empfohlen, den Aufwand beim geschäftsführenden Kirchenbezirk (Vorsitzender des Vertrauensausschusses) zu veranschlagen. Der (angemessene) Aufwand wird von der Landeskirche ersetzt.

Die EDV-Kosten, die zum Beispiel für die Erstellung des Wählerverzeichnisses anfallen, werden von der Landeskirche bezahlt und zur Hälfte als Vorwegentnahme von der Gesamtheit der Kirchengemeinden getragen (siehe Abschnitt 1).

5. Frei verfügbare Mittel und Sachkostenpauschalierung

Frei verfügbare Mittel:

Es wird vorgeschlagen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zu den frei verfügbaren Mitteln haben, die bisherige Regelung der frei verfügbaren Mittel auch für das Jahr 2007 übernehmen *und hierbei die Ablösung des Kirchgelds durch den freiwilligen Gemeindebeitrag berücksichtigen.*

Bei der Feststellung des Finanzbedarfs sind folgende Mittel der Kirchengemeinden nicht zur Minderung der Kirchensteuerzuweisung in Ansatz zu bringen:

- a) die Einnahmen aus Eigenopfern bei Haushaltsstelle 0110.2100 und *der freiwillige Gemeindebeitrag bei Gruppierung .2260,*
- b) nicht zweckbestimmte Spenden und Zuwendungen von Todes wegen, wenn sie nicht dem Vermögensgrundstock zufallen,
- c) der Erlös aus dem Verkauf von Vermögensgegenständen, soweit er nicht für notwendige Ersatzbeschaffungen in Anspruch genommen wird,
- d) der Überschuss (nicht verbrauchte Haushaltsmittel),
- e) der eventuelle Restbetrag aus der Sachkostenpauschalierung, der nicht zur Finanzierung der Sachkosten benötigt wird.

Frei verfügbare Mittel dienen grundsätzlich zur Deckung der Ausgabeansätze für Investitionen oder Rücklagenzuführen für Investitionen, soweit sie nicht zur Deckung der Ausgabeansätze

- für Schuldendienst im Rahmen der genehmigten Tilgungspläne,
- für die Sachkosten, soweit sie den Pauschalbetrag übersteigen,
- für solche Ausgaben, die der Kirchenbezirksausschuss nach einheitlichen Grundsätzen nicht als Finanzbedarf anerkannt hat,

benötigt werden.

Sachkostenpauschalierung:

Es wird empfohlen, dass Kirchenbezirke, die in ihrer Bezirkssatzung eine Regelung zur Sachkostenpauschalierung haben, die bisherige Regelung zur Sachkostenpauschalierung auch für das Jahr 2007 anwenden.

In die Sachkostenpauschalierung werden die **Aufgabengebiete** mit folgenden Abschnitten bzw. Unterabschnitten einbezogen:

011, 012, 02, 03, 04, 05, 07,
11, 13, 16,
211, 212, 27, 29,
31, 35,
41, 43,
52, 53, 54, 55,
71, 76,
91.

Für die Sachkostenpauschalierung werden die **Ausgabearten** mit folgenden Gruppierungsnummern berücksichtigt:

4239, 4252, 4987,
55, 56, 5817,
63, 64, 65, 66, 67, 6817, 6917, 6927, 6937, 6967,
7417, 7427, 7467, 7497, 7597, 79,
8267, 8497,
9117, 9317.

Bei den zweckbestimmten **Einnahmen** werden folgende Gruppierungsnummern herangezogen:

0417, 0427, 0437, 0467, 0497, 0527, 0537, 0547, 0597,
1117, 1257, 1327, 1417, 1437, 1497, 1527, 1537, 1547, 1597,
1717, 1727, 1737, 1747, 1797, 1917, 1927, 1937, 1957, 1967, 1997,
2117, 2217, 2497,
3117, 3127.

In der vom Referat Informationstechnologie des Oberkirchenrats gepflegten und zur Verfügung gestellten **Haushaltstextdatei** sind die ausschließlich verwendbaren Gruppierungsnummern gekennzeichnet. Sollten durch Regelung auf Bezirksebene weitere Einnahmen bzw. Ausgaben in die Sachkostenpauschalierung einbezogen werden, ist dafür eine gesonderte Gruppierungsnummer festzulegen. Bei Bedarf ist ein schriftlicher Antrag an das Referat Informationstechnologie zu richten.

Zur Finanzierung des Nettoaufwands in den oben genannten Aufgabengebieten werden als **Pauschalbeträge** empfohlen (gestaffelt nach Gemeindegrößenklassen):

Für Kirchengemeinden

bis 300 Gemeindeglieder:

6,65 € pro Gemeindeglied + 230,00 € pro Kirchengemeinde,
jedoch insgesamt nicht mehr als 2.120,00 €.

von 301 bis 500 Gemeindeglieder:

6,20 € pro Gemeindeglied + 115,00 € pro Kirchengemeinde,
jedoch mindestens 2.120,00 € und nicht mehr als 2.910,00 €.

von 501 bis 1.000 Gemeindeglieder:

5,20 € pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 2.910,00 €.

von 1.001 bis 5.000 Gemeindeglieder:

4,35 € pro Gemeindeglied,
jedoch mindestens 5.220,00 €.

von 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder:

4,75 € pro Gemeindeglied.

über 20.000 Gemeindeglieder:

5,20 € pro Gemeindeglied.

Die **Dekanatstadt** erhält einen weiteren Zuschlag von 0,40 Euro pro Gemeindeglied, jedoch mindestens 4.140,00 Euro.

Bei Gesamtkirchengemeinden ist die Gesamtsumme der Gemeindeglieder aller Kirchengemeinden der Gesamtkirchengemeinde Berechnungsgrundlage.

Durch einen Rahmenbeschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung können die Pauschalbeträge für Sachkosten gekürzt werden.

Sofern keine andere Regelung in der Bezirkssatzung vorgesehen ist, haben Kirchengemeinden, bei denen

- die pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag übersteigen, in Höhe des Differenzbetrags ihre frei verfügbaren Mittel einzusetzen,
- die Gesamtsumme der pauschalierten Sachkosten den Pauschalbetrag unterschreitet, den eingesparten Betrag als frei verfügbare Mittel zur Verfügung.

Wenn zusätzlich die **Fernmeldekosten** (Gruppierungsnummer 6217 bzw. 1984) in den oben genannten Aufgabenbereichen pauschaliert werden, werden folgende Sätze zur Erhöhung der Pauschalbeträge für die Sachkosten empfohlen:

Für die Kirchengemeinden

- bis zu 5.000 Gemeindeglieder 0,03 € pro Gemeindeglied und
- über 5.000 Gemeindeglieder 0,08 € pro Gemeindeglied.

Die Dekanatstadt erhält zusätzlich einen Zuschlag von 0,13 Euro pro Gemeindeglied *der (Gesamt-)Kirchengemeinde der Dekanatstadt*, jedoch mindestens 1.230,00 Euro.

Darüber hinaus werden folgende Zuschläge zu den pauschalierten Sachkosten gemacht:

- pro Pfarramt 800,00 €,
- pro Gemeindehaus 250,00 €,
- pro Gemeindediakon 450,00 €.

6. Vorlagepflichten und Termine

Zur Auswertung der **Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2005** müssen dem Kirchlichen Rechenzentrum bis **15. November 2006** die Rechnungsergebnisse vorliegen. Sollte es bei der Erstellung der Jahresrechnung zu Verzögerungen kommen, bitten wir um rechtzeitige Information.

Dieses Jahr wird wieder eine Übersicht über die **nicht verteilten Kirchensteuermittel** der Kirchengemeinden bei den Kirchenbezirken angefordert. Diese Übersicht ist für jeden Kirchenbezirk gesondert zu erstellen. Den Kirchlichen Verwaltungsstellen wird ein vorbereitetes Excel-Tabellenblatt mit elektronischer Post zur Verfügung gestellt werden. Die nicht verteilten Kirchensteuermittel sind mit dem Stand 31. Dezember 2005 auf der Basis der erstellten Jahresrechnungen 2005 zu erheben und bis **15. November 2006** an den Oberkirchenrat, Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik möglichst per Email (<mailto:Thomas.Wall@elk-wue.de>) zu senden.

Die **Haushaltsplanansätze der Haushaltspläne** für das Haushaltsjahr 2007 müssen für Rechtsträger, deren Umstellung auf das neue Rechnungswesen noch nicht erfolgt ist, für die Haushaltspläne der Kirchenbezirke und kirchlichen Verbände bis spätestens **31. Januar 2007** und für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden bis spätestens **15. Mai 2007** zur Auswertung vorliegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Daten im Kirchlichen Re-

chenzentrum nur ausgewertet werden können, wenn die Haushaltspläne abgestimmt und ins Sachbuch übergeleitet wurden.

Zur Ermittlung des konsolidierten Ergebnisses der Wirtschaftspläne aller Diakoniestationen in der Trägerschaft der verfassten Kirche werden bestimmte „umgeschlüsselte“ Planansätze der **Diakoniestationen mit kaufmännischer Buchführung** benötigt. Diese Daten sind dem Oberkirchenrat auf dem Formblatt zur Umschlüsselung der Planansätze bis spätestens **30. April 2007** zuzusenden. Dieses Formblatt steht als Excel-Datei zur Verfügung (<mailto:Ruth.Rapp@elk-wue.de>).

Die **Stellenpläne** aller Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als Anstellungsträger sind für das Haushaltsjahr 2007 mit dem Modul Stellenplan zu Personal Office zu erstellen, damit die Daten auf der Ebene des Kirchenbezirks und der Landeskirche zusammengeführt und ausgewertet werden können. Die Kirchlichen Verwaltungsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass alle weiteren Dienststellen in ihrem Dienstbereich, die Stellenpläne für das Jahr 2007 eigenständig erstellen, die Arbeiten rechtzeitig abschließen können. Dem Oberkirchenrat ist bis spätestens **30. April 2007** per Email (<mailto:Thomas.Wall@elk-wue.de>) durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen pro Kirchenbezirk zu bestätigen, dass die Stellenplandaten für das Jahr 2007 mit dem Modul Stellenplan eingegeben wurden. Der Dateneingabe ist das Anwenderhandbuch des Oberkirchenrats zu Grunde zu legen.

Die **Zuweisungsplanung** des Kirchenbezirks für die Gesamtheit der Haushalte der Kirchengemeinden muss dem Oberkirchenrat nicht mehr zur Verfügung gestellt werden. Bei Bedarf wird die Zuweisungsplanung direkt beim Kirchenbezirk angefordert.

Auch für das Haushaltsjahr 2007 wird auf die Übersendung der **Haushaltspläne der Kirchengemeinden** sowie der Haushaltsplan- und Steuerbeschlüsse an den Oberkirchenrat verzichtet. Eine Anforderung im Einzelfall bleibt vorbehalten.

Wenn ein Termin aus personellen oder technischen Gründen nicht eingehalten werden kann, sollte eine rechtzeitige Abklärung mit dem Oberkirchenrat, Referat Haushalt und Steuern erfolgen. **Ansprechpartner** im Sachgebiet Finanzen der Kirchengemeinden und Statistik ist Herr Thomas Wall (Tel.: 0711 2149–221; Email: Thomas.Wall@elk-wue.de).

7. Rahmenarbeitshilfe

Die von Vertretern der Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchengemeinden zusammen mit dem Oberkirchenrat auf der Grundlage von Erfahrungen aus der Praxis erarbeitete Rahmenarbeitshilfe wurde für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 überarbeitet und wird dieses Jahr auch wieder mit dieser Sonderveröffentlichung des Amtsblatts zur Verfügung gestellt. Die als Anhang zum Haushaltserlass beigefügte Rahmenarbeitshilfe basiert auf der Haushaltsordnung von 1994. Die Rahmenarbeitshilfe für das neue Rechnungswesen auf der Basis der Haushaltsordnung von 2003 soll im Herbst fertig gestellt werden.

Die Rahmenarbeitshilfe enthält Empfehlungen des Oberkirchenrats nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze zur Wahrung einer einheitlichen Verwaltungspraxis bei der Aufstellung der Haushaltspläne. Die Rahmenarbeitshilfe soll der Standardisierung und Arbeitserleichterung bei der Aufstellung der Haushaltspläne dienen. In der Rahmenarbeitshilfe werden Veranschlagungsgrundsätze für die Aufstellung der Haushaltspläne zusammengefasst.

Die Kirchenpflegen erhalten das Amtsblatt wieder über die Kirchlichen Verwaltungsstellen. Die für das Haushaltsjahr 2007 überarbeitete Fassung der Rahmenarbeitshilfe wird den Kirchlichen Verwaltungsstellen und Kirchenpflegen in elektronischer Form entsprechend den im elektronischen Adressbuch des Oberkirchenrats gemeldeten Email-Adressen zur Verfügung gestellt. Bezirksspezifische Regelungen können dann durch die Kirchlichen Verwaltungsstellen bei Bedarf ergänzt werden. Kontakt im Oberkirchenrat: Thomas.Wall@elk-wue.de.

Anlage: Text der Rahmenarbeitshilfe für das Haushaltsjahr 2007

**Rahmenarbeitshilfe
für die
Aufstellung der Haushaltspläne
der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
im Haushaltsjahr 2007**

Allgemeine Erläuterungen:**– Haushaltsrecht:**

Der nachfolgend abgedruckten Rahmenarbeitshilfe (RAHi – HHO 1994) liegt die Haushaltsordnung vom 24. November 1994, Abl. 56 S. 242 zu Grunde. Diese „alte“ Haushaltsordnung gilt nach der Bekanntmachung des Oberkirchenrats über die Ausnahmen vom In-Kraft-Treten der zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen „neuen“ Haushaltsordnung, Abl. 61 S. 134, bis zum Zeitpunkt der Umstellung auf Navision-K weiter.

Die Rahmenarbeitshilfe für das neue Rechnungswesen (RAHi – HHO 2003) auf der Basis der Haushaltsordnung von 2003 soll dieses Jahr noch unter Berücksichtigung des Entwurfs der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung fertig gestellt werden.

– Änderungen der Rahmenarbeitshilfe gegenüber Vorjahr:

Neue Haushaltsstellen und/oder Inhalte werden in der Spalte „Hinweise“ mit einem „N“, Änderungen von Werten oder textliche Ergänzungen mit einem „Ä“ gekennzeichnet.

– Sachkostenpauschalierung:

Die Sachkostenpauschalierung und die Berechnung der frei verfügbaren Mittel (siehe Haushaltserlass 2007 – Abschnitt 5) können in allen Kirchenbezirken Anwendung finden, die in der **Bezirkssatzung** zur Ausführung der Verteilgrundsätze nicht eine Zuweisung nach Merkmalen nach Abschnitt VI Ziffer 4 der Verteilgrundsätze (sog. Schlüsselzuweisungen) geregelt haben.

Haushaltsstellen, die die Sachkostenpauschalierung (SKP) betreffen, erhalten in der Spalte „Hinweise“ die Kennzeichnung „SKP“. Bei der Anwendung ist zu beachten, dass bei Gliederungen mit der Bezeichnung „XXXX“ die Festlegung der Aufgabengebiete gilt, die bei der Sachkostenpauschalierung nach dem Haushaltserlass 2007 berücksichtigt werden.

– Anwendung Haushaltstextdatei:

Der Spalte „Haushaltsstelle“ ist die Haushaltstextdatei in der Fassung vom 22. August 2002 mit Fortschreibung zu Grunde gelegt. Die Fortschreibung der Haushaltstextdatei wird in den Rundschreiben des Referats Informationstechnologie des OKR an alle Finanzwesenanwender mitgeteilt.

Durch Unterstreichen von Gliederungs- und Gruppierungsnummern ist in der Haushaltstextdatei deutlich gemacht worden, welche **Mindestuntergliederungen** und Haushaltstexte bei der Aufstellung der Haushaltspläne verbindlich sind.

Weitere in der Haushaltstextdatei vorgesehene Untergliederungen sind jederzeit möglich und zulässig, aber nicht vorgeschrieben, um Haushaltspläne von kleineren Kirchengemeinden nicht unnötig auszuweiten.

– Haushaltsjahr 2007:

Die aufgeführten Beiträge zu Vereinigungen oder Verbänden gelten **vorbehaltlich** der entsprechenden Beschlüsse der Mitgliedsversammlungen bzw. zuständigen Gremien, die teilweise erst im Herbst erfolgen.

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
XXXX.1210	Mietzins Mieteinnahmen nach Bezirksregelung; auch bei Mobilfunk -Antennen.	
XXXX.1253	Einspeisevergütung bei Fotovoltaik-Anlage oder Blockheizkraftwerk Nicht über Zuschüsse und Zuwendungen gedeckte Kosten einer Anlage über Darlehen finanzieren; Schuldendienst (Zins und Tilgung) zuerst über die Einspeisevergütung finanzieren; eine eventuell höhere Einspeisevergütung einer zweckbestimmten Rücklage zuführen, um spätere Reparaturen, Wiederbeschaffungen oder auch den Abbau zu finanzieren. Betrieb gewerblicher Art, wenn nicht nur gelegentlich ein Stromüberschuss in das Stromnetz eingespeist wird. Zuwendungsbestätigungen dürfen nicht ausgestellt werden (eigenwirtschaftliche Zwecke).	
XXXX.1400	Benutzungsgebühren Wenn bei den Benutzungsgebühren auch Ersätze für Bewirtschaftungskosten enthalten sind, sind die Benutzungsgebühren mit 50 % bei .1400 und mit 50 % bei .1497 zu veranschlagen.	SKP
XXXX.1911	Personalkostenersatz von Kirchengemeinden	
XXXX.1921	Personalkostenersatz vom Kirchenbezirk auch für Freistellung zur MAV (siehe auch Gliederungsnummer 7900)	
XXXX.1992	Bewirtschaftungskostenersätze (z. B. Heizung, Wasser, Strom) Heizkosten-Ersätze sind voll zu erfassen und zu veranschlagen. Die Kostenverteilung beim Betrieb zentraler Heizungsanlagen richtet sich nach der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1989 (BGBl. I S. 115). Wenn ausnahmsweise nach § 11 der Heizkostenverordnung eine Pauschalierung der Heizkosten zulässig ist, können die jährlichen Heizkostenbeiträge des Landes angewendet werden. Die voraussichtlichen Sätze für die Heizperiode 2006/2007 wurden beim Finanzministerium erfragt und werden vorbehaltlich der Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt bekannt gegeben. Es sollen folgende Entgelte bzw. Verbrauchsmengen gelten: 1. Bei der Verwendung von festen Brennstoffen: keine Fortschreibung mehr. Für Wohnungen, die an eine Ölheizung angeschlossen sind: 12,90 €/m ² /Jahr (bisher 9,80 €/m ² /Jahr). Mit dieser Pauschalierung sind neben den Kosten für Lieferung und Verbrauch der Brennstoffe u. a. die Kosten des Betriebsstroms, der Bedienung, Überwachung, Pflege, regelmäßigen Prüfung einschließlich der Einstellung durch den Fachmann, der Reinigung und der Immissionsschutz-Messungen (vgl. auch Anlage 3 zur II. Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 BGBl. I 1990 S. 2178) abgegolten. 2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- bzw. Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 234 kWh/m ² /Jahr (unverändert) bei Gas und 190 kWh/m ² /Jahr (unverändert) bei Fernwärme. Für die Warmwasserversorgung wird darüber hinaus ein Betrag von (unverändert) 22 % des Heizkostenbeitrags erhoben.	Ä Ä
XXXX.3630	Zuweisung aus Ausgleichsstock Grundsatzbeschlüsse des Ausschusses für den Ausgleichsstock siehe Merkblatt, Anlage zu Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 522/8.1 vom 17. November 2004.	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
XXXX.4230	<p>Vergütungen Bei Stellenwechsel Arbeitszeitermittlung durchführen.</p> <p>Geringverdienergrenze der zur Berufsausbildung Beschäftigten seit 1. August 2003, § 20 Absatz 3 SGB IV, siehe Arbeitgeber-Rundschreiben A 08/2003 der ZGAS: Bis 325 € Vergütung monatlich muss der Arbeitgeber die Arbeitnehmer-Anteile zur Sozialversicherung übernehmen, über 325 € Vergütung fallen Arbeitnehmer-Anteile für den Arbeitnehmer an.</p> <p>Umlage zur Zusatzversorgungskasse (ZVK) Der Umlagesatz 2007 beträgt voraussichtlich weiterhin 8,0 % des maßgeblichen Arbeitsentgelts: Arbeitgeber-Anteil 5,35 % zuzüglich voraussichtlich 2,5 % Sanierungsgeld, Arbeitnehmer-Anteil 0,15 %. Seit 1. Januar 2003 besteht auch für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nr. 1 SGB IV und für befristete Beschäftigungsverhältnisse Versicherungspflicht in der ZVK.</p>	
XXXX.4252	<p>Honorare zum Beispiel im Bereich der Kirchenmusik oder Erwachsenenbildung sind einkommensteuerpflichtig. Bei der Zahlung von Honoraren sind die Richtlinien für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen zu beachten, siehe Rechtssammlung Nr. 229.</p>	SKP
XXXX.4320	<p>Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW): 20 € pro in der gesetzlichen Krankenversicherung krankenversicherungspflichtigen Beschäftigten (Umlagegruppe A, Plan 2007); 15 € (unverändert) pro teilzeitbeschäftigtem/r und krankenversicherungspflichtigem/r Mitarbeiter/in (Umlagegruppe B, Plan 2007). Bei privatrechtlicher Anstellung ab 1. Januar 1998: keine Beihilfeberechtigung, außer bei direkter Übernahme von einem anderen kirchlichen Arbeitgeber.</p>	Ä
XXXX.4321	<p>Umlage für Beamtinnen und Beamte an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Pflichtuntergliederung, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen.</p>	
XXXX.4322	<p>Umlage für Versorgungsempfänger an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Pflichtuntergliederung, um Auswertungen auf landeskirchlicher Ebene zu ermöglichen.</p>	
XXXX.4323	<p>Umlage für Beihilfen an Kommunalen Versorgungsverband (KVBW) Kirchengemeinden, die nur eine Umlage für Beihilfen und sonst keine Umlagen an den KVBW haben, können weiter bei G 4320 veranschlagen.</p>	
XXXX.4600	<p>Beihilfen bei eigener Abrechnung (nicht über KVBW)</p>	
XXXX.4800	<p>Stationsgelder / Stellenbeiträge Beitrag f. d. Gestellung einer Schwester/Diakonisse bzw. eines Diakons/einer Diakonin</p>	
XXXX.4900	<p>Personalbezogene Sachausgaben Fahrtkostenzuschüsse für privat- und beamtenrechtlich angestellte Mitarbeiter/innen; siehe Rundschreiben AZ 20.42-3 Nr. 357/6.3 vom 20. Februar 2004 (Anspruchsberechtigte - bis A 7 oder BAT VI b) und AZ 20.42-3 Nr. 362/6.1 vom 27. Dezember 2005 (Höhe, maximal 60 €); Fortbildungskosten außerhalb der SKP; bei Zuordnung zur SKP bei XXXX.6400. Sachgeschenke für Arbeitnehmer mit einem Wert über 40 € sind steuer- und ggf. sozialversicherungspflichtig; siehe Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002 und Arbeitgeber-Rundschreiben A 06/2006 der ZGAS. Bei Zuordnung zur SKP bei XXXX.6700.</p>	Ä Ä
XXXX.5100	<p>Gebäudeunterhaltung Entsprechend der Regelung in der Bezirkssatzung und ggf. nach dem jährlichen Beschluss der Bezirkssynode auf Grund der Bezirkssatzung: Ein Betrag in € in Höhe von X % (empfohlen mindestens 2,56 %) des aktuellen Versicherungsanschlags.</p>	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
XXXX.5300	Mieten und Pachten Mietersatz für Dienstzimmer (in seltenen Ausnahmefällen möglich): Bis 15 m ² , bei größerem Raumbedarf (z. B. für Bezirkskantoren/innen) bis 30 m ² ; Grad der dienstlichen Inanspruchnahme berücksichtigen; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 49/6 vom 7. April 2006.	
XXXX.5500	Inventarbeschaffung und -unterhaltung bis 490 € (inklusive Mehrwertsteuer) im Einzelfall; über 490 € → Gruppierungsnummer .9420 (in der Regel Fahrnisverzeichnis nach § 67 HHO).	SKP Ä
XXXX.6100	Reisekosten siehe auch Gliederungsnummer 0500.; empfohlen wird Fahrtenbuch; individuell festgesetzte Pauschale nach § 17 RKO steuerpflichtig; Kilometervergütung nach Reisekostenordnung zurzeit 0,30 €/km bis 15.000 km jährliche Fahrleistung, darüber 0,22 €; Mitfahrerschädigung 0,02 €/km; Fahrrad: 0,04 €/km; reduzierte Kilometervergütung 0,16 € bei nicht genehmigter Benutzung des PKW (kein Versicherungsschutz über Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung). Kein Versicherungsschutz für Lieferwagen mit einer Nutzlast von mehr als 1 t. Dienst- fahrten zu Partnergemeinden, Freizeiten o.ä.: getrennte Abrechnung, projektbezogen abrechnen.	
XXXX.6200	Fernmeldekosten auch Rundfunkgebühren	N
XXXX.6400	Fortbildung für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen einschließlich Fahrtkosten; siehe auch XXXX.4900.	SKP
XXXX.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Sachgeschenke siehe XXXX.4900 oder 0500.6700.	SKP
XXXX.6800	Verfügungsmittel Zuweisungen an Gruppen und Kreise bis 500 €/Jahr pro Gruppe/Kreis werden als Verfügungsmittel nach § 19 Absatz 1 HHO betrachtet; für höhere Beträge siehe XXXX.7497.	Ä
XXXX.6817	Verfügungsmittel Siehe XXXX.6800.	SKP
XXXX.6911	Personalkosten-Ersätze an Kirchengemeinden	
XXXX.6921	Personalkosten-Ersätze an den Kirchenbezirk	
XXXX.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung siehe auch Gliederungsnummer 0500. und 7600. Pauschale Aufwandsentschädigung für Dienstzimmer jährlich 495 € (Heizung 120 €, Stromverbrauch 69 €, Reinigung 306 €); Pauschale für Heizung und Strom + Mietersatz bis 1.250 € jährlich steuerfrei, wenn steuerrechtlich ein Arbeitszimmer vorliegt, Reinigung immer steuerpflichtig; siehe Rundschreiben AZ 23.30 Nr. 49/6 vom 7. April 2006.	Ä
XXXX.7497	Zuweisung Zuweisungen an Gruppen und Kreise bis 500 €/Jahr pro Gruppe/Kreis werden als Verfügungsmittel nach § 19 Absatz 1 HHO betrachtet und dann nur als Ausgabe veranschlagt und gebucht; siehe XXXX.6800. Bei höheren Beträgen ist eine genauere Planung und Veranschlagung im Haushaltsplan oder einem Sonderhaushaltsplan erforderlich (Erläuterungen zu § 22 HHO). Auf die Durchbuchung des Kassenbestands dieser Gruppen und Kreise beim Rechnungsabschluss kann verzichtet werden, wenn - der Umsatz jeweils 13.000 € pro Jahr nicht übersteigt, - das Vermögen (Sparkonten) je Gruppe 6.000 € nicht übersteigt, - ein vom Kirchengemeinderat Beauftragter mindestens einmal jährlich Einsicht in die Rechnungsunterlagen nimmt und die Gruppe mit einem Prüfrecht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsamts einverstanden ist.	SKP

**Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007
nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze**

Haushalts- stelle	<p align="center">Bemerkungen</p> <p align="center">In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei</p>	Hinweise												
	<p>Wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, müssen die Einnahmen unter Gruppierungsnummer .1966 und die Ausgaben unter Gruppierungsnummer .6966 veranschlagt und beim Rechnungsabschluss eingebucht werden.</p> <p>Für jede einzubuchende Gruppe ist im Sachbuchteil Vermögen unter Kontennummer 08 und 68 der Geldbestand und der Stand der Vermögensbindungen - getrennt nach Objekten - zu führen und um den jährlichen Überschuss (Sachbuchteil 00 Gruppierung .9180) oder den jährlichen Fehlbetrag (Sachbuchteil 00 Gruppierung .3180) fortzuschreiben.</p>													
XXXX.7900	<p>Zuwendung an natürliche Personen Zuwendung für Freizeitarbeit (z. B. bei 0420.); Büchergeld für Theologiestudenten/-innen, Bibelschüler/-innen u.a.</p>	SKP												
XXXX.94XX	<p>Erwerb von Sachen (weitergehende Mindestuntergliederung nach der Haushaltstextdatei beachten) Zur Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen über 3.000 € siehe Nr. 24 AVO zu § 31 HHO.</p>													
XXXX.95XX	<p>Baumaßnahmen Zur Vergabe von Aufträgen über 3.000 € siehe Nr. 24 AVO zu § 31 HHO. Weitergehende Untergliederung der Haushaltstextdatei bei Baumaßnahmen mit mehreren Gewerken beachten.</p>													
0120.6700	<p>Vermischte sächliche Ausgaben Mitgliedsbeitrag Württ. Evang. Landesverband für Kindergottesdienst e.V. (wie 2006): 47 €, wenn keine Einzugsermächtigung erteilt wird: 50 €.</p>	SKP												
0200.4230	<p>Vergütungen Keine Vergütung für Posaunenchorleiter und -leiterinnen (nur Sachkosten); Aufwandsentschädigung aus Eigenmitteln (Gruppierungsnummer .4100)</p>													
0200.5500	<p>Inventarbeschaffung und -unterhaltung Mittel zur Anschaffung von Noten; siehe auch Rundschreiben AZ 50.450 Nr. 11/1 vom 15. November 1999.</p>	SKP												
0200.6700	<p>Vermischte sächliche Ausgaben Beitrag Verband für Evang. Kirchenmusik in Württemberg (gestaffelt nach Größe der Kirchengemeinde und mit/ohne Chormitgliedschaft) in € (wie 2006):</p> <table border="1" data-bbox="279 1406 1347 1507"> <thead> <tr> <th>Anzahl Gemeindeglieder</th> <th>< 501</th> <th>501-1.500</th> <th>> 1.500</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ohne Chormitgliedschaft</td> <td>15,50</td> <td>20,50</td> <td>26,00</td> </tr> <tr> <td>mit Chormitgliedschaft</td> <td>46,00</td> <td>56,50</td> <td>66,50</td> </tr> </tbody> </table> <p>Vergütung für den Einsatz von Liedfolien und Beamern. Kirchenbezirke können sich dem Rahmenvertrag mit der VG Musikedition anschließen, siehe Rundschreiben AZ 50.40-2 Nrn. 440 und 452/8.4 vom 7. März 2005 und vom 28. Juli 2005.</p>	Anzahl Gemeindeglieder	< 501	501-1.500	> 1.500	ohne Chormitgliedschaft	15,50	20,50	26,00	mit Chormitgliedschaft	46,00	56,50	66,50	SKP
Anzahl Gemeindeglieder	< 501	501-1.500	> 1.500											
ohne Chormitgliedschaft	15,50	20,50	26,00											
mit Chormitgliedschaft	46,00	56,50	66,50											
0300.4230	<p>Vergütungen Mehrarbeit bei Fremdveranstaltungen über ZGASt abwickeln. Personalkostenersätze bei Gruppierungsziffer 1991 veranschlagen.</p> <p>Mitarbeitende im Hausmeisterdienst sind unabhängig vom Umfang von Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Hausmeisterin oder Hausmeister in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren; siehe Rundschreiben AZ 25.00 zu Nr. 722/6.2 vom 18. März 2005. Deshalb finanziellen Mehraufwand bedenken, wenn Hausmeister Reinigungsaufträge übernimmt.</p>													
0311.4230	<p>Vergütungen Personalkosten Gemeindediakone/innen (anteilige Personalkosten entsprechend dienstlicher Inanspruchnahme; für Religionsunterricht bei Haushaltsstelle 0410.4230)</p>													

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
	<p>Antennenanlage: Erstmalige Anschaffung und Installation: Kirchengemeinde. Satellitenanlage: Stelleninhaber/in; Leerrohre, Kabel, Ständer: Kirchengemeinde Kleinreparaturen bis 75 € im Einzelfall ganz Stelleninhaber/in; Schäden bis ca. 400 €: Beteiligung Stelleninhaber/in mit 75 €. Höchstens jährlich 600 €. Mehraufwand Kirchengemeinde. Dach- und Fachreparaturen sind von der Kirchengemeinde zu tragen. Verjährungsregelung: Beiträge aus Pfarrhausverfügungsfonds können nach Ablauf von drei Jahren nach Bezugsfertigkeit bzw. Abschluss der Maßnahme nicht mehr bewilligt werden, siehe Rundschreiben AZ 74.50 Nr. 539/8.1 vom 6. April 2006 bei Ziffer 4.</p>	Ä
0500.52XX	<p>Bewirtschaftungskosten Hausgebühren und Wartungskosten werden vom/n Stelleninhaber/in getragen (Ausnahme Öltank). Die in Ziffer 5.1 a-g Pfarrhausrichtlinien 1995 aufgeführten Betriebskosten sind – ohne Obergrenze – vom/n Stelleninhaber/in zu bezahlen, (u.a. Wartung Feuerlöscher). Stromkosten im Privatbereich können nicht über den Rahmenvertrag abgewickelt werden.</p>	
0500.5300	<p>Miete und Mietersatz für das Pfarramtzimmer sind von der örtlichen Kirchengemeinde festzusetzen und direkt auszuführen, wenn sich das Amtszimmer in der angemieteten Wohnung oder im Eigenheim des Pfarrers / der Pfarrerin befindet (siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 109/6 vom 7. April 2006).</p>	N
0500.6100	<p>Reisekosten siehe Rundschreiben AZ 21.32-1 Nr. 66/6 vom 25. April 2001; empfohlen wird das Führen eines Fahrtenbuchs; Innerortspauschale nach § 7 Absatz 8 RKO auf 343 € festgesetzt für Gemeindepfarrer – steuerpflichtig mit Gehaltsbezügen, Einweisung an ZGAS bis spätestens 15. Oktober des laufenden Jahres. Bei eingeschränkten Dienstaufträgen wird empfohlen, bei pauschaler Reisekostenentschädigung entsprechende Reduzierung wie Dienstauftrag vorzusehen.</p>	
0500.6200	<p>Fernmeldekosten Internetanschluss nur nach KGR-Beschluss; Ersatz f. private Nutzung → Gruppierungsnummer .1994 oder Gruppierungsnummer .1984.</p>	
0500.6217	<p>Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand) - siehe auch 0500.1984</p>	SKP
0500.6300	<p>Weiterer Geschäftsaufwand Empfehlung für „Nutzungsentschädigung Privat-PC“ an Pfarrerinnen und Pfarrer (in der Regel steuerfrei, vergleiche Arbeitshinweis 2.07.11 der ZGAS): Pfarrämter ohne Geschäftsführung: 50 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung: 100 €/Jahr Pfarrämter mit Geschäftsführung, wenn DaviP verarbeitet wird: 150 €/Jahr</p>	SKP
0500.6700	<p>Vermischte sächliche Ausgaben Kosten für Verabschiedung und Investitur bei Pfarrer- bzw. Pfarrerrinnenwechsel. Sachgeschenke mit einem Wert über 40 € sind steuerpflichtig; siehe Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002.</p>	SKP
0500.6939	<p>Sonstige Sachkostenersätze an die Landeskirche Dienstwohnungsausgleich, wenn dem/der dienstwohnungsberechtigten Pfarrer/in keine freie Dienstwohnung gestellt wird – Rundschreiben zum grundsätzlichen Anspruch auf freie Dienstwohnung siehe AZ 21.31-4 Nr. 311/6 vom 10. April 2003 und Nr. 314/6 vom 6. Mai 2004: Seit 1. August 2004, siehe Anlage 3 c des Rundschreibens AZ 24.30 Nr. 255/6.1 vom 18. Dezember 2003: Ohne Familienzuschlag 556,54 €, mit Familienzuschlag 661,82 €, entsprechend Umfang des Dienstauftrags. Anteilige Miete für Amtszimmer unabhängig vom Umfang des Dienstauftrags. Trennungsgeld u. U. bei Befreiung von Residenzpflicht durch OKR und bei Befreiung der Kirchengemeinde von der Verpflichtung eine Wohnung zur Verfügung zu stellen nach § 19 Absatz 4 Pfarrbesoldungsgesetz; zur Trennungsgeldberechtigung siehe auch Ziffer 2 der Ausführungsverordnung zu § 25 Reisekostenverordnung.</p>	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
0500.6960	Innere Verrechnung auch Verrechnung von Versicherungsprämien aus der Sammelversicherung (Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung) , Verrechnung mit 9410.1960 ; Prämienfaktor 13,5; Pauschale möglich; siehe auch 0500.1993.	Ä
0500.6997	Amts-/Dienstzimmerentschädigung Pauschale Amtszimmerentschädigung für Pfarramtzimmer jährlich seit 1. Januar 2006: 990 € (Heizung 240 € + Stromverbrauch 138 € + Reinigung 612 €); siehe Rundschreiben AZ 21.32-5 Nr. 109/6 vom 7. April 2006 (weitere Hinweise zu Umfang Dienstauftrag und zur steuerrechtlichen Beurteilung).	
0600.5100	Gebäudeunterhaltung Für angemietete Wohnung für Vikar / Vikarin werden mindestens 1.000 € empfohlen.	
0600.5300	Miete für angemietete Wohnung für Vikar / Vikarin	
0600.6100	Reisekosten Dienstfahrten von Vikaren und Vikarinnen zu Kursen beim Pfarrseminar und den mit ihm kooperierenden Einrichtungen (Pädagogisch-Theologisches Zentrum, Akademie Bad Boll und Diakonisches Werk Württemberg) sind mit der landeskirchlichen Einrichtung abzurechnen.	
0600.6200	Fernmeldekosten Grundgebühr für Dienstanschluss und Dienstgespräche von Kirchengemeinde; Kostenaufteilung bei ISDN-Anschlüssen siehe Ausführungen zu 0500.1994.	
0700.4230	Mitarbeitende im Mesnerdienst sind unabhängig vom Umfang von Reinigungstätigkeiten außerhalb des eigentlichen Dienstauftrags als Mesnerin oder Mesner in Vergütungsgruppenplan 16 einzugruppieren; siehe Rundschreiben AZ 25.00 zu Nr. 722/6.2 vom 18. März 2005. Finanziellen Mehraufwand bei Vergabe eines Reinigungsauftrags bedenken.	
1100.6700	Mitglieds- und Versicherungsbeiträge des ejw / auch Förderverein ejw	SKP
1400.6700	Vermischte Sachausgaben Es wird empfohlen, für den Schriftendienst in der Krankenhausseelsorge einen pauschalen Ausgabenbetrag von bis zu 2 € je Krankenhausbett vorzusehen. Im Übrigen wird wegen der Finanzierung der Aufwendungen für die Krankenhausseelsorge auf die Dienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 8. August 1989, Abl. 53 S. 860, hingewiesen.	
2110.7900	Zuwendungen an natürliche Personen Zuweisung an Pfarramtskasse	SKP
2210.0540	Zuschüsse von bürgerlichen Gemeinden Neufassung des Kindergartengesetzes (neu: Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG vom 14. Februar 2006; keine Änderung zur Finanzierung): Landeszuschuss für Kindergarten-Träger ist seit 1. Januar 2004 weggefallen. Die bisher vom Land ausbezahlte Förderung wird über den kommunalen Finanzausgleich den Kommunen zur Verfügung gestellt. Mit Land und kommunalen Landesverbänden wurde verabredet, dass insgesamt keine Schlechterstellung des kirchlichen Kindergarten-Trägers erfolgt. Die Kommunen leisten zunächst einen Zuschuss nach § 8 Absatz 3 Kindergartengesetz n. F. in Höhe von 63 % der Betriebskosten. Nach § 8 Absatz 4 Kindergartengesetz n. F. ist eine weitere Förderung möglich, damit eine Schlechterstellung vermieden wird. Eine neue vertragliche Regelung ist zu treffen. Einzelheiten siehe Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1386/8 vom 13. Mai 2003.	Ä

**Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007
nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze**

Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
2210.1410	<p>Elternbeiträge Landesrichtsatz (Regelkindergarten) für Kindergartenjahr 2006/2007: 77 €/ 59 €/ 39 €/ 13 €; bei 11 Monatsbeträgen: 84 €/ 64 €/ 43 €/ 14 €. Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend 6 Stunden) Zuschlag von bis zu 25 % bei erhöhtem, bei Halbtagsgruppen Reduzierung von bis zu 25 % bei reduziertem Aufwand prüfen. Weitere Informationen siehe Rundschreiben AZ 46.02 Nr. 253/8.1 vom 7. April 2005. Bei Elternbeiträgen unter Landesrichtsatz, Ausfallbetrag berechnen und im Haushaltsplan berücksichtigen; voller Ersatz durch Kommune, wenn auf Wunsch der Kommune auf einen Teil der Beiträge verzichtet wird.</p>	Ä
2210.3740	<p>Zuschüsse der bürgerlichen Gemeinde für Investitionen Investitionsanteil der bürgerlichen Gemeinde bisher 50 %, Erhöhung auf 70 % bis 90 % anstreben.</p>	
2210.4230	<p>Vergütungen Personelle Besetzung im Kindergarten: Bezirksregelung beachten. Erzieher/in als Zweitkraft: siehe Rundschreiben AZ 46.20 Nr. 272/5 vom 23. November 1990 und AZ 46.00 Nr. 1036/8.3 vom 28. März 1994. Berufskolleg für Praktikanten/Praktikantinnen Zum 1. August 2003 ist die neue Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg für Praktikanten/innen in Kraft getreten, die das Vorpraktikum durch das Praktikum im Rahmen des Berufskollegs ersetzt. Für das Praktikum gibt es in der Regel keine Vergütung. Sollte in Ausnahmefällen ein Taschengeld gezahlt werden, stellt dieses kein sozialversicherungspflichtiges Entgelt dar; siehe Meldestellen-Rundschreiben M 07/2003 und Arbeitshinweis 1.83.01 der ZGASt. Arbeitsaufwand für Reinigung Grundlage für die Berechnung der dienstlichen Inanspruchnahme ist § 12 Absatz 5 i.V.m. § 40 Absatz 1 lit. a KAO, Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission zur Ermittlung der Arbeitszeit vom 13. Februar 2004 (Abl. 61 S. 82); siehe auch Rundschreiben AZ 25.00 Nr. 709/6 vom 30. Juni 2004. Kosten für Reinigungsfirmen bei Gruppierungsnummer .5220 veranschlagen.</p>	
2210.4900	<p>Personalbezogene Sachausgaben Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in).</p>	
2210.5250	<p>Versicherungen Versicherungsbeiträge (soweit nicht Sammelversicherung .6960) berücksichtigen.</p>	
2210.6700	<p>Vermischte sächliche Ausgaben Beitrag für Landesverband: pro Gruppe 145 €/Jahr, pro Spielgruppe 70 €/Jahr, Ermäßigung für Träger mit vielen Gruppen: ab 20 Gruppen 10 %, ab 30 Gruppen 15 %, ab 50 Gruppen 33 %.</p>	Ä
2210.6960	<p>Innere Verrechnung Verrechnung Sammelversicherungen (Gebäude-, Haftpflicht-, Inventar- und Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung). Werte für 2006: 1. Gebäude- einschließlich Leitungswasserversicherung (mit Versicherungssteuer): Versicherungsanschlag x 13,5 x 0,275 ‰ x 1,1475. 2. Inventarversicherung: (Anzahl der Kindergartengruppen) x 33,90 €. 3. Allgemeine Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergartenplätze) x 1,10 €. 4. Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung: (Anzahl der Kindergärten) x 27,90 €.</p>	Ä

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
	Ersatz für Verwaltungskosten Nach Ziffer 3.1.3 der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung von § 8 Absatz 5 KGaG (Anlage zu Rundschreiben AZ 46.00 Nr. 1389/8 vom 30. Juli 2003) können Aufwendungen für die verwaltungstechnische Betreuung der Einrichtungen mit einer prozentualen Pauschale berücksichtigt werden. 3-5 % der Gesamtausgaben der Einrichtung; vertragliche Regelung beachten → Gegenbuchung bei 7600.1964 und ggf. bei 0500.1964.	
2210.6964	Innere Verrechnung Verwaltungskosten Gegenbuchung bei 7600.1964.	N
2210.9500	Baumaßnahmen Investitionsaufwand außerhalb Betriebskostenaufwand (siehe auch 2210.3740).	
254X.XXXX	Bei Anwendung kaufmännischer Buchführung: Wirtschaftsplan aufstellen (§ 22 Abs. 2 und 3 HHO) Systematik nach Pflegebuchführungsverordnung; Musterkontenplan des DWW. Prüfungsgebühren werden nur bei Wirtschaftsbetrieben (Veranschlagung im Wirtschaftsplan) entsprechend der RPA-GebO erhoben und nicht bei „kameralistisch geführten“ Diakoniestationen.	
2540.7490	Zuweisung für Betrieb Diakoniestation	
3100.7497	Beiträge an Partnergemeinde / Gustav-Adolf-Werk	SKP
3520.1117	Dividende der Genossenschaftsanteile Oikocredit	SKP N
3520.6700	Vermischte sächliche Ausgaben Mitgliedsbeitrag für Oikocredit Förderkreis Baden-Württemberg: für Kirchengemeinden 30 € (weiterhin unverändert).	SKP
3520.9317	Erwerb von Beteiligungen (Erst-)Erwerb von Anteilen Oikocredit. Generelle Genehmigung durch OKR ist erteilt für Erwerb von Beteiligungen in Höhe von bis zu 2.500 € für Kirchengemeinden mit bis 2.000 Gemeindeglieder, bis zu 3.750 € für Kirchengemeinden mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder, bis zu 6.250 € für Kirchengemeinden mit 5.001 bis 20.000 Gemeindeglieder. Erwerb von Beteiligungen aus Dividende oder Wiederanlage von Dividenden der Genossenschaftsanteile Oikocredit.	SKP
3820.7490	Zuweisungen Weltmission: Empfohlen wird ein Betrag in Höhe von mindestens 0,75 € (weiterhin unverändert) pro Gemeindeglied; die Regelung in der Bezirkssatzung ist zu beachten.	
4100.6700	Vermischte sächliche Ausgaben 7 % Mehrwertsteuer (bleibt unverändert) für periodische Druckerzeugnisse beachten (auch bei Werbung [Mitgliedzeitschrift]); Pflege Homepage	SKP
5300.6700	Bücherei-Fachstelle beim evangelischen Gemeindedienst: Beitrag (wie 2006) für aktive Mitgliedschaft 21 € und für passive Mitgliedschaft 13 €.	SKP
5400.6700	Jahres-Beitrag an Verein „Kirche und Kunst“ (wie 2006) bis zu 1.000 Gemeindeglieder 20 € bis zu 3.000 Gemeindeglieder 25 € bis zu 8.000 Gemeindeglieder 30 € über 8.000 Gemeindeglieder 50 €	SKP
5500.6700	Verein für württembergische Kirchengeschichte , Beitragssätze (wie 2006): bis 1.200 Gemeindeglieder 26 € bis 2.000 Gemeindeglieder 31 € über 2.000 Gemeindeglieder 36 € Jahres-Beitrag für den Evang. Bund (wie 2006): 30 €/Jahr	SKP

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
7100.4100	Personalausgaben für ehrenamtliche Tätigkeit Dienstaufwandsentschädigung der gewählten Vorsitzenden der Kirchengemeinderäte und Bezirkssynoden; siehe Rundschreiben AZ 33.01 Nr. 72/8 vom 19. November 2001, AZ 33.01 Nr. 60/13 vom 29. Januar 1991 und AZ 33.01 Nr. 18/13 vom 31. Januar 1973; jeweils pro Monat mehr als 5 Stunden 35 € mehr als 10 Stunden 65 € mehr als 20 Stunden 125 € mehr als 30 Stunden 155 € (sinnvoll: Festsetzung in Höhe des steuerfreien Betrags, jeweils ohne Nachweis steuerfrei: 154 €/Monat, Rundschreiben AZ 20.52 Nr. 194/7 vom 12. Juni 2002).	
7100.6700	Vermischte sächliche Ausgaben KGR-Wochenenden / -Seminare. Mitgliedsbeitrag Kirchengemeindetag.	SKP
7600.1964	Innere Verrechnung Verwaltungskosten Verwaltungskostenersatz für Kindertagesstätten; siehe 2210.6964.	
7600.4230	Vergütung nebenberuflicher Kirchenpfleger/innen für das Führen eines Baubuchs nach dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Oktober 2003, Sondervergütung, siehe Abl. 60 S. 347. Auszahlung über ZGASt. Empfehlung des OKR zur Arbeitszeitermittlung mit Rundschreiben AZ 72.00 zu Nr. 3/6 vom 25. März 2004; eventuelle Bezirksregelung beachten.	Ä
7600.4900	Personalbezogenen Sachausgaben Kosten für Stellenausschreibungen und Mitarbeiterausflug (pro Mitarbeiter/in); Anteil Kindergarten bei 2210.4900 veranschlagen. Ausgleichsabgabe für Schwerbehinderte: siehe Rundschreiben AZ 23.09 Nr. 189/6.3 vom 22. März 2001.	
7600.6200	Fernmeldekosten Kosten der Dienstgespräche	
7600.6217	Fernmeldekosten (pauschalierter Sachkostenaufwand)	SKP
7600.6300	Weiterer Geschäftsaufwand Empfehlung für „ Nutzungsentschädigung Privat-PC “ (in der Regel steuerfrei, siehe Arbeitshinweis 2.07.11 der ZGASt): Kirchengemeinde bis zu 2.000 Gemeindeglieder: 100 €/Jahr Kirchengemeinde mit 2.001 bis 5.000 Gemeindeglieder: 150 €/Jahr Kirchengemeinde über 5.000 Gemeindeglieder: 200 €/Jahr Kosten Datenverarbeitung Wartungskosten: CuZea 100 €/Jahr Fahrnisverzeichnis 25 €/Jahr; DaviP-W/ AHAS 25 €/Jahr bzw. 40 €/Jahr unter 2.500 bzw. ab 2.500 Gemeindegliedern. Bei Finanzierung über Kirchensteuermittel Gruppierungsnummer .6930 verwenden.	SKP
7600.6700	Beitrag zur Vereinigung der Evang. Kirchenpflegerinnen und Kirchenpfleger (wie 2006): Hauptberufliche 66 € Nebenberufliche 44 €	SKP
7600.6930	Ersatz an die Landeskirche EDV-Kostenersatz an OKR für: Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGASt): Erhöhung allgemein und wegen Wegfall von Zinseinnahmen durch Vorziehen des Ablieferungstermins für die Sozialversicherungsbeiträge:	

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilungsgrundsätze														
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise												
	<p>ZGASSt-Gebühr je Besoldungsfall: 72,50 € ZGASSt-Gebühr je Vergütungsfall: allgemein 96,80 €, Personal Office Standardpaket - 10 % = 87,08 €, Personal Office Basispaket - 40 % = 58,05 €.</p> <p>ZGASSt-Gebühr je Personalfall zur Weiterleitung von Steuern aus vor Ort ausgezahlten Bezügen: 58,05 €</p> <p>Mitteilung der ZGASSt an die Meldestellen über die hochgerechnete ZGASSt-Gebühr erfolgt je Finanzkreis und Haushaltsstelle mit dem Datenbestand, mit dem die ZGASSt-Gebühr 2006 ermittelt wurde (Basis Mai 2006 einschließlich Kurzzeitfälle); anteilige Verrechnung prüfen.</p> <p>EDV-Personalmanagement: Bei Anwendung von Personal Office Grundmodul (Gehaltsabrechnung) Wartungsgebühren pro Einzelplatz jährlich 307 €; bei einer Anzahl von 2 bis 5 Lizenzen 275 € je Benutzer, bei 6 und mehr Lizenzen 255 € je Benutzer (wie bisher). Für das Modul Urlaubs- und Fehlzeiten 180 € je Benutzer als Einzelplatz oder 160 € bei Mehrplatzsystemen (wie bisher).</p> <p>EDV-Finanzmanagement: Nach einer Entscheidung des Arbeitskreises EDV erfolgt die Abrechnung der KIFIKOS Verarbeitungsgebühren bis zur Ablösung des bisherigen Finanzwesenverfahrens auf Basis des Sachbuchsummenblatts 2001, d.h. die Rechnung für die folgenden Jahre entspricht genau der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 2002.</p> <p>EDV-Meldewesen: Grundbetrag in Höhe von 0,265 €/Person im Haushaltsplan des Kirchenbezirks. Dieser Gesamtfallpreis enthält auch die Kosten für Sonderauswertungen der Kirchengemeinden (außer ggf. Sonderläufe für freiwilligen Gemeindebeitrag).</p>													
7600.6997	<p>Amts-/Dienstzimmerentschädigung die jährliche Entschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger und Kirchenpflegerinnen beträgt nach einer Empfehlung der Kirchenpflegervereinigung gestaffelt nach Anzahl der Wochenstunden:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="text-align: center;">bis 3,0</td> <td style="text-align: center;">3,0 – 4,99</td> <td style="text-align: center;">5,0 – 6,99</td> <td style="text-align: center;">7,0 – 9,99</td> <td style="text-align: center;">10,0 – 13,99</td> <td style="text-align: center;">ab 14,0</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">102 €</td> <td style="text-align: center;">156 €</td> <td style="text-align: center;">222 €</td> <td style="text-align: center;">300 €</td> <td style="text-align: center;">450 €</td> <td style="text-align: center;">600 €</td> </tr> </table> <p>Auszahlung über ZGASSt, da steuer- und sozialversicherungspflichtiges Entgelt.</p>	bis 3,0	3,0 – 4,99	5,0 – 6,99	7,0 – 9,99	10,0 – 13,99	ab 14,0	102 €	156 €	222 €	300 €	450 €	600 €	Ä
bis 3,0	3,0 – 4,99	5,0 – 6,99	7,0 – 9,99	10,0 – 13,99	ab 14,0									
102 €	156 €	222 €	300 €	450 €	600 €									
7900.4230	<p>Personalkostenaufwand für Freistellung zur MAV, wenn MAV auf Bezirksebene gebildet und eine Stelle im Stellenplan des Kirchenbezirks eingerichtet wurde; ansonsten Veranschlagung bei 7900.6911 beim Kirchenbezirk.</p>													
8300.1100	<p>Zinsen Verwendung der Zinseinnahmen nach Bezirkssatzung bzw. Beschluss Bezirkssynode.</p> <p>Für Einlagen bei der Geldvermittlungsstelle kann ein Zinssatz von 3,7 % (wie im Vorjahr) vorbehaltlich des Beschlusses des landeskirchlichen Haushaltsplans durch die Landessynode angenommen werden.</p>													
8300.9190	<p>Zuführung an Vermögensgrundstock Ausgleich Kaufkraftverlust im Jahr 2006 in Höhe von 1,8 % (= Inflationsrate 2005) dem Vermögensgrundstock zuführen (Verzicht bei Bestand unter 5.000 € [zur Verwaltungsvereinfachung] – wird in die neue AVO zur HHO aufgenommen); bei rechtlich unselbständigen Stiftungen wird empfohlen, eine entsprechende Zuführung zum Erhalt des Stiftungsvermögens vorzusehen.</p> <p>Kirchliches Gesetz zur Änderung von § 70 Absatz 2 und 5 Haushaltsordnung i. V. m. der Bekanntmachung des OKR über Ausnahmen vom In-Kraft-Treten gemäß § 89 Haushaltsordnung beachten, siehe Abl. 61 S. 196 + S. 202.</p>	Ä												

Rahmenarbeitshilfe für die Aufstellung der Haushaltspläne 2007 nach Abschnitt VIII der Verteilgrundsätze		
Haushalts- stelle	Bemerkungen In der 1. Zeile steht in der Regel der Text für die Gruppierungsnummer aus der fortgeschriebenen Haushaltstextdatei	Hinweise
8700.XXXX	Stiftungsvermögen Einnahmen und Ausgaben von Stiftungsvermögen werden, soweit nicht ein Sonderhaushaltsplan erstellt wird, bei Abschnitt 87 veranschlagt. Ein Mehrertrag des Stiftungsvermögens, der bestimmungsgemäß zur Armenpflege verwendet werden soll, ist in den Unterabschnitt 2110 zu übertragen (Ausgaben bei 8700.8420, Einnahmen bei 2110.2400).	
9200.0330	Kirchensteuerzuweisung an Kirchengemeinde	
9200.2260	Freiwilliger Gemeindebeitrag Wenn bei der Erhebung eine konkrete Zweckbindung angegeben bzw. der Gemeindebeitrag aufgabenbezogen erhoben wird, dann entsprechend aufgabenbezogene Gliederung und die Gruppierung 2260 verwenden. Hinweis: Ein Vorschlag zu einer möglichen Einzugsentschädigung für nebenberufliche Kirchenpfleger/innen ist in Bearbeitung.	N
9200.7320	Kirchenbezirksumlage im Haushaltsplan der Kirchengemeinde; beim Kirchenbezirk bei 9200.0310.	
9200.7340	Verbandsumlage im Haushaltsplan des Kirchenbezirks hier zu veranschlagen, sofern der kirchliche Verband eine Anzahl kirchlicher Dienste wahrnimmt. Bei kirchlichen Verbänden mit nur einem kirchlichen Aufgabengebiet ist die Verbandsumlage unter der jeweiligen Gliederung (z. B. 5200 Erwachsenenbildung) mit der Gruppierungsnummer .0340 auf der Einnahmeseite im Haushaltsplan des Verbands bzw. mit der Gruppierungsnummer .7340 auf der Ausgabeseite im Haushaltsplan des Kirchenbezirks zu veranschlagen; die Umlage an den Kreisdiakonieverband ist im Haushaltsplan des Kirchenbezirks bei 2121.7330 (Änderung der Gliederungsziffer ab 2007) zu veranschlagen.	Ä
9710.9100	Zuführung an Rücklagen, Fonds und Stiftungen Betriebsmittel-Rücklage (dient zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben): Berechnung der Mindesthöhe nach § 63 Absatz 3 Nr. 1 HHO.	
V 6112	Nicht verteilte Kirchensteuermittel	
V 6113	Nicht verteilte Kirchensteuermittel für (Bau-)Investitionen Verwahrgeld nach Regelung in der Bezirkssatzung für Kirchengemeinden; nicht für Investitionen des Kirchenbezirks.	
V 6115	Härtefonds Verwahrgeld nach Abschnitt VI Nr. 5 der Verteilgrundsätze (Abl. 59 S. 294) und Bezirkssatzung.	

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse**des Evangelischen Oberkirchenrats**

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg
(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart
(BLZ 600 606 06)